

**OLIVER KIRCHWEHM,**

**Reformen der Corporate Governance in Japan und Deutschland.  
Eine gesellschaftsrechtliche Betrachtung**

Reihe: Osnabrücker Schriften zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Peter Lang, Frankfurt/Main, 2010, xxi + 335 S.,

ISBN 978-3-631-59368-4 geb. € 75,95

Oliver Kirchwehm hat nach einem ca. vierjährigen Forschungsaufenthalt in Osaka seine Dissertation 2010 in den Osnabrücker Schriften zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht veröffentlicht. Das Werk umfasst 245 Seiten nebst einem Anhang von ca. 60 Seiten mit einer auszugsweisen deutschen Übersetzung des japanischen Gesellschaftsgesetzes (会社法), so wie es am 1. Mai 2006 in Kraft getreten ist. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen zum einen die historische Entwicklung der Corporate Governance in Deutschland und Japan, zum anderen die Reformen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik der Corporate Governance, die zwischen interner und externer Corporate Governance differenziert, geht der Verfasser auf rund 20 Seiten zunächst auf einzelne Aspekte der externen Corporate Governance ein. Ab S. 35 wird die historische Entwicklung in Deutschland beschrieben, was für die Entwicklung der Corporate Governance japanischer Aktiengesellschaften insoweit relevant ist, als der 1884 von Hermann Roesler vorgelegte Entwurf für ein japanisches Handelsgesetzbuch sich sehr stark am deutschen ADHGB orientierte.

Auf den S. 45-47 werden die japanischen Reformen von 1911 und 1938 beschrieben. Bereits 1911 war man sich dem Grunde nach einig, dass die Prüfer (監査役) in ihrer Unabhängigkeit von der Geschäftsführung gestärkt werden sollten. Eine konkrete Regelung überließ man jedoch einer künftigen Reform. 1938 bemühte man sich dann insbesondere, das bestehende Gesellschaftsrecht den tatsächlichen Wirtschaftsverhältnissen in Japan anzupassen, wobei vor allen Dingen die Position der Aktionäre gestärkt und das Haftungsrisiko der Direktoren erhöht wurde.

Der Verfasser beschreibt ab S. 48, dass das deutsche Aktiengesetz hingegen erst durch die Reform von 1965 an die veränderten wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen der Nachkriegszeit in Deutschland angeglichen wurde. Sodann wird sehr anschaulich die Entwicklung der Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat durch Verabschiedung des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 geschildert, die einen wesentlichen Beitrag zur Verfestigung der dualistischen Unternehmensverfassung in Deutschland geleistet habe.

In Japan fand in derselben Zeit auf Druck der alliierten Besatzungsmächte eine Kehrtwende statt, die zu einer umfassenden Reform des japanischen Wirtschaftsrechts nach US-amerikanischem Vorbild führte. Daher war der Verwaltungsrat seit 1950 – orientiert am angloamerikanischen „board of directors“ – nunmehr sowohl für die Geschäftsführung als auch für deren Kontrolle zuständig. Diese Entwicklung verminderte eher noch die Bedeutung der Prüfer, statt – wie eigentlich notwendig – ihre Position zu stärken. In der Folgezeit stellte sich erwartungsgemäß heraus, dass weder der Verwaltungsrat noch die Prüfer zu einer effektiven Kontrolle in der Lage waren. Erst die Reformen von 1974 und 1981 hatten im Wesentlichen eine Stärkung der Prüferkompetenzen zum Ziel.

Ab S. 65 geht der Verfasser auf die jüngeren und jüngsten Reformen der Vergangenheit ein, wobei insbesondere die Einführung des Corporate Governance Kodex in Deutschland erwähnt wird. In Japan verabschiedete das Unterhaus zwischen 1997 und 2006 zahlreiche Reformgesetze mit Bezug zum Gesellschaftsrecht, wobei ab S. 82 die Reform von 2001/2002 detailliert geschildert wird. Dabei wird auf den S. 85 f. zu Recht betont, dass der japanische Gesetzgeber bei dieser Reform ein Hauptaugenmerk auf die Kompetenzen der Prüfer mit Schwerpunkt auf die sog. externen Prüfer gelegt hat.

Der Verfasser stellt sodann die Einführung einer Alternative zu der monistischen Unternehmensverfassung nach angloamerikanischem Vorbild durch die Reform von 2001/2002 dar. Während sich das japanische Gesellschaftsrecht der Nachkriegszeit bis zu diesem Zeitpunkt als Mischsystem darstellte, in dem abwechselnd die dualistischen oder monistischen Komponenten betont wurden, führte man nunmehr alternativ die Möglichkeit ein, eine Gesellschaft mit Ausschussstruktur zu gründen. Diese beschreibt der Verfasser ab S. 105 sehr prägnant und stellt dabei Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschuss innerhalb eines monistischen Verwaltungsrates vor.

Auf den S. 131 ff. werden die Neuerungen der zivilrechtlichen Haftung der Organmitglieder dargestellt. Hier findet der Verfasser die großzügige Behandlung der externen Direktoren und Prüfer insoweit bemerkenswert, als das Gesetz hier mit lediglich zwei Jahresbezügen einen besonders niedrigen Haftungsbetrag vorsieht. Dabei kann unter bestimmten – nur sehr geringen Voraussetzungen – sogar schon vor Begehung einer schädigenden Handlung pauschal eine Freistellung von allen künftigen Haftungsansprüchen erfolgen. Dies wird vom Verfasser zu Recht als problematisch beschrieben, da sich der Gesetzgeber von der Ernennung externer Prüfer und Direktoren doch – zumindest angeblich – eine erhebliche Verbesserung der Kontrolle erhofft habe.

Ab S. 153 wird auf die Reform von 2005 und damit die Einführung des „neuen“ japanischen Gesellschaftsgesetzes eingegangen. Die S. 155-159 geben dabei einen Überblick über die vom Verfasser als „Vereinigung von GmbH- und AG-Recht“ bezeichnete Thematik. Insbesondere aus deutscher Sicht, wo es vergleichsweise wenige Aktiengesellschaften gibt und auf die GmbH als Unternehmensform nicht sinnvoll verzichtet werden könnte, erscheint diese „Vereinigung“ schwer nachvollziehbar. Verständlich wird sie allerdings vor dem Hintergrund des deutlich höheren gesellschaftlichen Ansehens, das

ein Unternehmen in Japan genießt, wenn es in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt wird.

Nachdem japanische Aktiengesellschaften bis 2005 lediglich anhand ihrer Größe klassifiziert worden waren, führte das neue Gesellschaftsgesetz die Unterscheidung von sog. offenen und geschlossenen Aktiengesellschaften ein. Auf den S. 162-165 beschreibt der Verfasser den japanischen Abschlussprüfer und schildert, dass für alle (monistischen) Gesellschaften mit Ausschussstruktur die Pflicht zur Einsetzung eines Abschlussprüfers besteht, während eine entsprechende Pflicht in dualistischen Gesellschaften lediglich für große Gesellschaften (Grundkapital von mindestens 500 Millionen Yen oder Gesamtverbindlichkeiten von mindestens 20 Milliarden Yen) vorgesehen ist.

Ab S. 168 werden die Organe japanischer Aktiengesellschaften dargestellt. Nach einer Abhandlung über die Hauptversammlung geht der Verfasser auf den Verwaltungsrat bzw. die Direktoren ein. Sodann wird herausgearbeitet, dass das interne Kontrollsystem, das bis zur Reform des Gesellschaftsrechts 2005 lediglich für Gesellschaften mit Ausschüssen gesetzlich verpflichtend war, als regulatorisches Zusammenspiel des Gesellschaftsgesetzes mit der entsprechenden Durchführungsverordnung zu sehen ist. In der das Kapitel über die Reform 2005 abschließenden Bewertung kommt der Verfasser zu dem Schluss, dass mit dem neuen Gesellschaftsgesetz auch eine sprachliche Vereinfachung der Materie bezweckt war. Dieses Ziel sieht der Verfasser aufgrund der Unübersichtlichkeit des Gesellschaftsgesetzes und der vielen Verweisungen nicht als erreicht an.

Auf den S. 223-242 werden die Corporate Governance-Entwicklungen in Deutschland und Japan gegenübergestellt. Beim Vergleich der Reformen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit ließe sich dabei unter dem Aspekt der externen Organmitglieder noch ergänzen, dass nach der Gesetzeslage des Jahres 2005 ein wirkliches Paradoxon darin besteht, dass nach der Negativdefinition von Art. 2 Nr. 15 des Gesellschaftsgesetzes selbst Mitarbeiter von Muttergesellschaften als externe Direktoren der Tochtergesellschaft(en) in Frage kommen. Aktuell wird im Justizministerium allerdings diskutiert, dies für die Zukunft auszuschließen.

Zustimmung verdient schließlich die auf S. 230 unten getroffene Feststellung, dass sowohl in Deutschland als auch in Japan die Etablierung von Ausschüssen eine wichtige Aufgabe der aktuellen und künftigen Gesetzgebung für das Gesellschaftsrecht ist. Auf deutscher Seite ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelung in Ziffer 5.3.2 im Corporate Governance-Kodex 2010 zu nennen, nach der vom Aufsichtsrat ein Prüfungsausschuss gebildet werden soll. Der Verfasser spricht unter einigen Aspekten der Ausschussbildung im japanischen Verwaltungsrat zutreffend von einer Vorreiterstellung des japanischen Rechts. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass man in Japan gerade über die Einführung eines „kansa kantoku iinkai“ – eines einzigen Kontrollausschusses anstelle der bisherigen drei Ausschüsse für Gesellschaften mit Ausschussstruktur – nachdenkt.

Der Verfasser gibt insgesamt einen guten Überblick über die Entwicklung und Veränderung der Corporate Governance in Deutschland wie in Japan. Dabei gilt sein besonderes Augenmerk der historischen Aufbereitung vieler bedeutender Gesellschaftsrechtsreformen der Vergangenheit seit der Meiji-Zeit.

Die als Anhang beigefügte auszugsweise Übersetzung des japanischen Gesellschaftsgesetzes kann für das erste Verständnis eines deutschen Juristen von großem Vorteil sein. Sie bildet für künftige Forschung auf dem Gebiet des japanischen Gesellschaftsrechts eine gute Arbeitshilfe.

*Verena Meckel*